

Reglement des Wettbewerbs "CinéCivic"

2026/2027

Artikel 1 – Organisation und Ziel

1. Der CinéCivic-Wettbewerb wird in den Kantonen Zürich und Aargau organisiert.
2. Die Koordinationsstelle Teilhabe des Kantons Zürich koordiniert den CinéCivic-Wettbewerb in der Deutschschweiz (ohne den Kanton Bern, der bei den Westschweizer Kantonen mit dabei ist).
3. Der Wettbewerb steht Schulen und anderen (öffentlichen oder privaten) Ausbildungseinrichtungen mit Sitz in den organisierenden Kantonen offen.
4. Das Ziel des Wettbewerbs besteht darin, junge Menschen für staatsbürgerliches Engagement zu sensibilisieren. Die teilnehmenden Klassen bzw. Kurse müssen einen oder mehrere Filme oder eines oder mehrere Plakate einreichen oder eine kollektive Aktion präsentieren, die Schülerinnen, Schüler und Jugendliche im Allgemeinen dazu anregen, am demokratischen Leben teilzunehmen.

Artikel 2 – Teilnahmebedingungen

1. Folgende Teilnahmebedingungen gelten für Schulen und andere (öffentliche oder private) Ausbildungseinrichtungen mit Sitz in den organisierenden Kantonen:
 - a. Der Wettbewerb steht allen Stufen ab der 4. Klasse der Volksschule bis zum Ende der Sek II offen.
 - b. Die Teilnahme erfolgt kollektiv. Es sind ausschliesslich Klassen zum Wettbewerb zugelassen. (Da sich «Klassen» in vielen Einrichtungen variabel zusammensetzen können, gelten auch die Teilnehmenden eines bestimmten Kurses als Klasse, solange die Anmeldung kollektiv durch die den Kurs leitende Person erfolgt.)
 - c. Die teilnehmenden Klassen können je einen bis höchstens drei Filme gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements realisieren.
 - d. Die teilnehmenden Klassen können je eines bis höchstens drei Plakate gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Reglements realisieren.
 - e. Die teilnehmenden Klassen können eine kollektive Aktion gemäss Artikel 4 Absatz 3 dieses Reglements präsentieren.
 - f. Die Wettbewerbsbeiträge (Filme, Plakate und kollektive Aktionen) müssen während des Schuljahrs 2026/2027 umgesetzt worden sein.

Artikel 3 – Anmeldung

1. Die Anmeldung einer Klasse zum Wettbewerb erfolgt durch die Lehrperson oder die den Kurs leitende Person über die Website www.zh.ch/cinecivic.
2. Wenn Minderjährige abgebildet werden, muss die verantwortliche Lehrperson bei der Anmeldung bestätigen, dass das Einwilligungsfomular, das auf der Webseite zum Download zur Verfügung steht, von den Eltern oder erziehungsberechtigten Personen unterschrieben vorliegt.
3. Die verantwortlichen Lehrpersonen müssen die Anmeldung bis **am 31. März 2027 um 23 Uhr** elektronisch auf www.zh.ch/cinecivic einreichen. Später eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 4 – Format

1. Filmformat:
 - a. Der Film muss in digitaler Form im Format mp4 (Video MPEG-4) eingereicht werden.
 - b. Die Länge des Films muss ohne Vor- und Nachspann zwischen 30 und 90 Sekunden betragen.
 - c. Ein Nachspann am Ende des Films darf 10 Sekunden nicht überschreiten und muss folgende Elemente enthalten:
 - i. den Titel des Films
 - ii. die Vor- und Nachnamen der Regisseurinnen und Regisseure sowie der Teilnehmenden
 - iii. Titel, Komponistin oder Komponist und Herkunft der Filmmusik
2. Plakatformat:
 - a. Das Plakat muss im PDF-Format eingereicht werden.
3. Format der kollektiven Aktion:
 - a. Als kollektive Aktionen sind beispielsweise folgende Aktionen zur Förderung der politischen Partizipation denkbar: Thementag, Erstellung eines Wandgemäldes in der Schule, Organisation eines Events, Schaffung eines Beteiligungsgremiums in der Schule, Sensibilisierungsunterlagen, Spiele, Theaterstück, Flashmob usw.
 - b. Die kollektive Aktion muss in einem Dokument im PDF-Format beschrieben werden. Dieses Dokument beinhaltet:
 - i. eine Beschreibung der umgesetzten kollektiven Aktion
 - ii. die mit der kollektiven Aktion verfolgten Ziele
 - iii. die mit der kollektiven Aktion erzielten Ergebnisse (Erfahrungsberichte der Organisatorinnen und Organisatoren oder von mit der Aktion angesprochenen Personen (Zielpublikum) dürfen integriert werden);
 - iv. Fotos (oder ein Film), welche die umgesetzte Aktion zeigen (diese Elemente dienen ausschliesslich der Jury für die Bewertung und werden nicht veröffentlicht);
 - v. ein Foto der Aktion, das veröffentlicht werden darf (dieses muss daher die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen oder darf ansonsten keine erkennbaren Personen zeigen)
 - vi. die Vor- und Nachnamen der Organisatorinnen und Organisatoren

Artikel 5 – Recht auf die eigene Abbildung

1. Von den Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder jeglichen Personen, die im Film, auf dem Plakat oder auf Fotos bildlich dargestellt sind, muss vorgängig die Zustimmung eingeholt werden. Die abgebildeten Personen müssen wissen, dass sie gefilmt oder fotografiert wurden, und damit einverstanden sein, dass sie im Film, auf dem Plakat oder einem Foto der Aktion erscheinen. Die verantwortliche Lehrperson informiert die gefilmten oder fotografierten Personen über die Veröffentlichung und die Verbreitung ihres Werks in den Medien und anderen öffentlichen Netzen und über dieses Reglement.
2. Die verantwortliche Lehrperson vergewissert sich, dass die im Film, auf dem Plakat oder dem Foto vorkommenden Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Gegebenenfalls holt sie das Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen ein, indem sie das auf der Website zum Download zur Verfügung stehende Einwilligungsformular unterschreiben lässt.

Artikel 6 – Inhalte und Einschränkungen

1. Generell verpflichten sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gesetze und Reglemente zu respektieren und sittenwidriges Verhalten zu unterlassen (sexuelle Handlungen, Rassismus, Gewalt, Vulgarität, Mobbing usw.). Wer sich nicht daran hält, wird disqualifiziert.

2. Die Filme, Plakate und Aktionen dürfen sich weder bildlich noch mit anderen Mitteln auf eine politische Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten, eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger, eine führende oder zurückgetretene führende Politikerin oder einen führenden oder zurückgetretenen führenden Politiker aus der Schweiz oder dem Ausland, auf eine kommende Wahl oder eine politische Position im Zusammenhang mit einer Abstimmungsvorlage beziehen.
3. Keiner der Beiträge darf, mit oder ohne das Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers, insbesondere als Wahlkampagne oder Propaganda für eine Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder eine Person, die bei einer echten Wahl eine Stellungnahme abgibt, verwendet werden.
4. Die organisierenden Kantone können Videos, Plakate oder Aktionen, die gegen Ziffer 1–4 dieses Artikels verstossen, vom Wettbewerb ausschliessen.
5. Die organisierenden Kantone haften nicht für eingereichte Videos oder Plakate, die gegen die Rechte Dritter verstossen.
6. Plakate, Filme oder Aktionen, die in der Vergangenheit oder in einem anderen Kanton bereits beim CinéCivic-Wettbewerb oder einem ähnlichen Format eingereicht wurden, dürfen nicht erneut eingereicht werden und werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Artikel 7 – Geistiges Eigentum und Datenschutz

1. Der eingereichte Film darf die Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzen und insbesondere keine audiovisuellen Ausschnitte enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind (Filme, Reklamen, Videos, Fernsehausschnitte usw.). Der Soundtrack des Films darf keine urheberrechtlich geschützten Musikausschnitte enthalten.
2. Das eingereichte Plakat darf Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzen. Die Nutzung immaterialgüterrechtlich geschützter Inhalte bedarf der Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des entsprechenden Immaterialgüterrechtes.
3. Wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Produktion ihrer Beiträge künstliche Intelligenz (KI) verwenden, versichern sie sich vor der Wettbewerbseingabe, dass sie über alle damit im Zusammenhang stehenden Rechte verfügen.
4. Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer verzichten auf jegliches Urheberrecht und überlassen den organisierenden Kantonen unentgeltlich und exklusiv die Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an ihrem Video- oder Bildmaterial. Die organisierenden Kantone haben insbesondere das Recht, das Video- und Bildmaterial für sämtliche Medien zu nutzen, zu ändern und zu vervielfältigen.
5. Die Personendaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt und somit vertraulich und ausschliesslich im Rahmen des CinéCivic-Wettbewerbs verwendet.
6. Die Lehrpersonen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklären sich mit der Anmeldung zum Wettbewerb einverstanden, dass ihre Namen auf Internetseiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb sowie auf den entsprechenden Werbeunterlagen aufgeführt werden.
7. Unter Vorbehalt von obenstehender Ziffer 5 und 6 verpflichten sich die organisierenden Kantone, keine Personendaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Dritte weiterzugeben.

Artikel 8 – Vorauswahl

1. Sollten bis am 31. März 2027 in einer oder mehreren Kategorien (Filme, Plakate und Aktionen) insgesamt mehr als 100 Vorschläge eingereicht werden oder reicht eine Klasse mehr als drei Filme oder Plakate oder mehr als eine Aktion ein, treffen die organisierenden Kantone eine Vorauswahl.
2. Die organisierenden Kantone nehmen die Vorauswahl in Form einer freien Bewertung vor.

Artikel 9 – Jury

1. Zusammensetzung: Nach Möglichkeit gehören der Jury eine Journalistin oder ein Journalist, eine Grafikerin/Videoproduzentin oder ein Grafiker/Videoproduzent, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kulturbranche und Vertreterinnen oder Vertreter von Vereinigungen an, die sich für die Förderung der demokratischen Partizipation von Jugendlichen einsetzen.
2. Alle organisierenden Kantone sind in der Jury vertreten.
3. Im Sinne einer strikten Gleichbehandlung zwischen den Wettbewerbsteilnehmenden treten Jurymitglieder, die eine Wettbewerbsteilnehmerin oder einen Wettbewerbsteilnehmer persönlich kennen oder mit irgendeinem anderen Interessenskonflikt konfrontiert sind, in den Ausstand und nehmen an der Beratung des entsprechenden Projekts nicht teil und stimmen nicht mit.

Artikel 10 – Preise und Prämierung

1. Es gibt folgende Preise:
 - a. Interkantonaler Preis (1'500 Franken) für den originellsten Beitrag aus allen Kategorien
 - b. Kantonale Preise pro Kategorie (1'000 Franken) für den originellsten Beitrag aus jedem Kanton
2. Die Jury erstellt eine Rangliste der besten Beiträge pro Kategorie. Aus den besten Beiträgen jeder Kategorie wird der originellste Beitrag ausgewählt (interkantonaler Preis). Die Preisträgerinnen und Preisträger des interkantonalen Preises werden von den weiteren Preisen ausgeschlossen. Die drei kantonalen Preise werden danach gemäss der von der Jury erstellten Rangliste vergeben.
3. Die Preise werden an die teilnehmenden Klassen vergeben.
4. Die Jury behält sich das Recht vor, keine Preise zu verleihen oder diese zu mindern, wenn die Qualität der eingereichten Unterlagen als ungenügend beurteilt wird.
5. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden über ihre verantwortliche Lehrperson persönlich über eine Prämierung benachrichtigt.
6. Vor dem Ende des Schuljahres 2026/2027 wird eine Preisverleihung organisiert.

Artikel 11 – Geltungsbereich des Wettbewerbsreglements

1. Das Reglement gilt ohne Einschränkung für sämtliche Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer.
2. Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft und gilt für die Durchführung des CinéCivic-Wettbewerbs in den Jahren 2026/2027.
3. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, Personen, die dieses Reglement nicht vorbehaltlos einhalten, mit einer kurzen Begründung vom Wettbewerb auszuschliessen.
4. Die organisierenden Kantone können bei ungenügender Beteiligung bestimmte Preise ohne Vorankündigung aussetzen oder die Durchführung des Wettbewerbs vorzeitig abbrechen. Es besteht für die teilnehmenden Personen kein Anspruch auf Entschädigung.
5. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, dieses Reglement im Lauf des Wettbewerbs 2026/2027 zu ändern.

Artikel 12 – Ausschluss

1. Über diesen Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.